



**Honorartafel, Stand 01/21**

<b>Verkehrs-/ Marktwert in EUR</b>	<b>Honorar in EUR (netto)</b>	<b>Honorar in EUR (brutto)</b>
bis 500.000	2.200	2.618
750.000	2.500	2.975
1.000.000	2.800	3.332
1.250.000	3.100	3.689
1.500.000	3.400	4.046
1.750.000	3.700	4.403
2.000.000	4.000	4.760
2.500.000	4.600	5.474
3.000.000	5.000	5.950
4.000.000	5.700	6.783
5.000.000	6.500	7.735
7.500.000	8.400	9.996
10.000.000	10.100	12.019
12.500.000	11.800	14.042
<b>ab 12.500.000</b>	<b>auf Anfrage</b>	<b>auf Anfrage</b>

Das Honorar wird mit der zum Rechnungsstichtag gültigen Mehrwertsteuer berechnet und in Rechnung gestellt. Honorare für Zwischenwerte werden durch Interpolation ermittelt. Die Honorare beziehen sich dabei auf eine Wertermittlung des Verkehrs- / Marktwertes nach §194 Baugesetzbuch. Da die Belastungen durch z.B. Nießbrauch, Wohnrecht, Erbbaurecht, Bodenverunreinigung, Bauschäden etc. den Objektwert mindern, erfolgt die Abrechnung nach Wert des Objektes ohne Belastungen. Bei Abbruchgrundstücken (Liquidationsobjekten) dient der volle Bodenwert ohne Berücksichtigung der Freilegungskosten als Grundlage zur Honorarermittlung. Für die Beschaffung wertrelevanter Unterlagen z.B. Liegenschaftskarten oder gebührenpflichtige Auskünfte sind die Kosten durch den Auftraggeber zu übernehmen. Honorare für turnusmäßige Überprüfungen bzw. Aktualisierungen von durch den Auftragnehmer selbst erstellten Wertgutachten (Erstgutachten) werden nach der Honorartafel abzüglich eines Abschlags in Höhe von 30 % abgerechnet, sofern sich keine Veränderung hinsichtlich der baulichen Situation (z.B. Erweiterungen oder Neubebauungen o.ä.) oder der rechtlichen Situation (z.B. Zu- oder Abgang von Grundstücksflächen, Eintragung von Rechten, Teilung in Wohn- bzw. Teileigentumseinheiten o.ä.) ergeben haben. Ansonsten gilt der volle Wert der Honorartafel. Fahrtkosten innerhalb des Rhein-Main-Gebietes (150 km Umkreis von unserer Geschäftsadresse) fallen nicht an. Bei Fahrten außerhalb des 150 km-Umkreises wird jeder zusätzliche km mit 1,- EUR berechnet. Alle zusätzlichen Leistungen z.B. Übernachtungen etc. werden nach Aufwand abgerechnet. Ist in Ausnahmefällen die Hinzuziehung von fremden Dritten (z.B. Bauschadenssachverständige, Geologen o.ä.) erforderlich, so wird vor deren Beauftragung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt. Insoweit ggf. anfallende Fremdkosten trägt der Auftraggeber. Ein Druckexemplar des Gutachtens ist im Grundhonorar enthalten, jedes weitere Exemplar wird mit 50,- € (brutto) berechnet.